



Sitzungsvorlage
für die 159. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 14. Dezember

TOP 2 c) Stellungnahme der Linken

Berichterstatter(in): 1. Peter Singer, Die Linke

Inhalt: 1. Stellungnahme der Linken vom 03.12.2020
 2. Auszüge aus dem BVerfG v. 17.12.13 – 1 BvR
 3139/08 – Garzweiler-Entscheidung

Der Braunkohlenausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

| | |
|--------------------------|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0717 | |
| TOP 2c) | Seite |
| Stellungnahme der Linken | 2 |

DIE LINKE.

im Regionalrat Köln
Zeughausstraße2- 10
Gebäudeteil H
4. Stock, Zimmer H 452
50667 Köln
kontakt@die-linke-im-regionalrat-koeln.de

Herrn Stefan Götz
Vorsitzender des
Braunkohlenausschusses
Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Köln, 3.12.2020

Sehr geehrter Herr Götz,

ich bitte Sie nachfolgende Stellungnahme der Linken im Braunkohlenausschuss und im Regionalrat mit in die Tagesordnung der Sitzung am 14.12.2020 aufzunehmen.

Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier“ der Landesregierung vom 6.10.2020

Für **DIE LINKE.** im Braunkohlenausschuss und im Regionalrat ist der Entwurf aus mehreren Gründen abzulehnen.

So sehr wir die in Teilen kritische Haltung der Bezirksregierung und des BKA begrüßen, bleibt es letztlich nur bei einer Teilkritik, insbesondere aus Sorge um eine mangelnde Rechtssicherheit in der Braunkohlenplanung, die aus der Leitentscheidung hergeleitet wird.

Der BKA wird den Braunkohleplan für das Rheinische Revier in den kommenden Jahren auf der Ebene der Regionalplanung anpassen. Die Leitentscheidung definiert dafür die Rahmenbedingungen.

| | |
|--------------------------|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0717 | |
| TOP 2c) | Seite |
| Stellungnahme der Linken | 3 |

Bereits das sogenannte Kohleausstiegsgesetz, aus welchem die Leitentscheidung letztlich resultiert, hat nicht die versprochenen 1:1 Umsetzung des in der Kohlekommission ausgehandelten Kompromisses gebracht. Durch die Leitentscheidung wird dieser Kompromiss weiter aufgeweicht.

In der Leitentscheidung wird ein Ausstiegsdatum von 2038 zementiert.

Es werden im Prinzip ohne Nachweis die Überlegungen und Ansichten von RWE-Power übernommen. Beispielhaft sei hier die „alternativlose“ Massengewinnung im Bereich der sogenannten „Manheimer Bucht“ genannt. Hierzu gibt es keinerlei unabhängige, durch die Landesregierung veranlasste, Begutachtung, obwohl es auch aus dem wissenschaftlichen Raum hier ernste Bedenken gegen die „alternativlose“ Notwendigkeit besteht.

Ein weiterer Punkt ist in unseren Augen der fehlende Nachweis der „energiepolitischen Notwendigkeit“ der Braunkohlenverstromung in NRW, beispielhaft über 2030 hinaus. Zwar wird im Kohleausstiegsgesetz (einem Bundesgesetz) diese Notwendigkeit betont. Wir zweifeln allerdings an, dass dies eine Bescheinigung bzw. einen Nachweis durch die Landesregierung ersetzen kann bzw. darf. Im Entwurf verweist die Landesregierung auf diese (bundesgesetzliche) Bindung und weicht somit der Verantwortung aus.

Hinzu kommt, dass das EU-Parlament im Oktober beschlossen hat, das europäische Klimaschutzziel bis 2030 auf -60 % Treibhausgasemissionen zu erhöhen. Mit dem vorgelegten Entwurf ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Es müsste eine Kohleausstieg wesentlich früher als 2038 erfolgen. Somit ist die Leitentscheidung mit ihrem Inkrafttreten schon überholt. Die Leitentscheidung hat zwingend die EU-Positionen zu beachten. *(Siehe auch angehängtes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.11.2013, 1 BVR 3139/08; 1 BVR 3386/08, „Garzweiler-Urteil“ bzw. die angehängten Auszüge.)*

Wenn man diese EU-Ziele erreichen will, muss die Fördermenge der Braunkohle deutlich mehr als bisher geplant begrenzt werden. Eine weitere Abbaggerung der Dörfer Kuckum, Keyenberg usw. im Zuge des Tagebaues Garzweiler II, wäre demnach nicht erforderlich.

Wie am Beispiel der ehemals als „alternativlos“ bezeichneten Notwendigkeit der Umsiedlung von Morschenich und Manheim ersichtlich, ist es ein großer Fehler, mit Entscheidungen über fast 20 Jahre hinaus Fakten zu schaffen, die sich im Nachhinein als unnötig herausstellen.

Der vorgelegte Entwurf nimmt für sich in Anspruch, einen verlässlichen Rahmen für Vorgaben für die Fachplanung zu geben. Der Rahmen sieht allerdings den Schutz und Erhalt von Naturgütern, des Freiraumes und der Wälder in seiner Abwägung stets als nachrangig an. Wie auch den Schutz der von Umsiedlung bedrohten Dörfer und den dort lebenden Menschen.

Wir denken, dass es eher die Priorität geben muss, dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird. Der beste Klimawandelanpassungsprozess ist der Erhalt der Bestandsflächen.

| Drucksache Nr. BKA 0717 | |
|--------------------------|-------|
| TOP 2c) | Seite |
| Stellungnahme der Linken | 4 |

Dies gilt natürlich insbesondere auch für den Erhalt des Hambacher Waldes, eben eine zentrale Forderung des Kohlekompromisses. Ohne Vernetzung mit den anderen Bürgewäldern, welche durch die sogenannte „Manheimer Bucht“ unmöglich wird, kann es auf Dauer auch keinen Hambacher Wald mehr geben.

Der Vollständigkeit wegen sei noch darauf hingewiesen, dass eine formelle Bürgerbeteiligung nicht vorgesehen ist. Es wird bzw. wurde lediglich über zwei Dialogveranstaltungen und eine Onlinekonsultation das Feedback von Öffentlichkeit und Verbänden eingeholt. Dies halten wir angesichts der Bedeutung der Leitentscheidung für nicht tragbar.

Fazit:

Für DIE LINKE. im BKA und im Regionalrat ist es im Ergebnis nicht ausreichend, den Entwurf der neuen Leitentscheidung punktuell zu kritisieren. Wir können daher keiner „Gemeinsamen Stellungnahme“ der Gruppen bzw. Fraktionen in vorliegender Form (Diskussionsgrundlage CDU und SPD) im BKA respektive Regionalrat zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Singer

| | |
|--------------------------|-------|
| Drucksache Nr. BKA 0717 | |
| TOP 2c) | Seite |
| Stellungnahme der Linken | 5 |

BVerfG v. 17.12.13 – 1 BvR 3139/08 – Garzweiler-Entscheidung

(Auszüge)

(...)

Rn 306

Es entspricht der Aufteilung der Verantwortung im funktionsteilig gegliederten Staat, dass die **Leitentscheidungen für das langfristige Konzept des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Braunkohlengebiet auf der Ebene der Landesregierung** des Landes Nordrhein-Westfalen **getroffen** werden, da es um eine zentrale Frage der Energiepolitik des Landes geht (vgl. BVerfGE 49, 89 <124 ff.>), bei deren Entscheidung zahlreiche andere Faktoren, wie insbesondere auch die Einbindung in die Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland **und die der Europäischen Union zu beachten sind**. Die Grundsatzentscheidung auf dieser Ebene zu treffen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist **nicht erkennbar** und wurde in der mündlichen Verhandlung auch nicht geltend gemacht, **dass die Kompetenz über die Entscheidung dieser Grundsatzfrage durch Gesetz dem Bund oder einem anderen Landesorgan übertragen wäre**.

Und weiter:

Dass mit einer solchen **Leitentscheidung** - insbesondere wenn sie ein konkretes Vorhaben betrifft wie die Leitentscheidungen zum Braunkohlenabbauvorhaben Garzweiler II aus dem Jahre 1991 - **Vorfestlegungen für künftige behördliche Auswahl und Zulassungsentscheidungen wie** hier den **Rahmenbetriebsplan** getroffen werden, ist unvermeidbar, kann aber hingenommen werden, sofern in Folgeentscheidungen mit Außenwirkung gegenüber Drittbetroffenen uneingeschränkt die rechtliche Verantwortung für die Grundentscheidung übernommen werden muss.

Rn 310

Der **Braunkohlenplan ist Teil der Landesplanung, nicht aber der Rahmenbetriebsplanung nach dem Bundesberggesetz**. (...) baut die **Entscheidung der Zulassungsbehörde** (für den Rahmenbetriebsplan) wie auch deren Kontrolle durch die Gerichte ausdrücklich **unmittelbar auf den Erkenntnissen und Ergebnissen des Braunkohlenplans** auf, verwertet diese und stützt darauf ihre Gesamtabwägung.

Rn 311

ee) Das Bundesberggesetz schreibt nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen** jedenfalls für großflächige Tagebaue eine **Gesamtabwägung** vor; eine solche ist auch von Verfassungswegen geboten.

Rn 313

Nach der für das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich maßgeblichen Auslegung des einfachen Rechts durch das Bundesverwaltungsgericht **bedarf die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange**.

| Drucksache Nr. BKA 0717 | |
|--------------------------|-------|
| TOP 2c) | Seite |
| Stellungnahme der Linken | 6 |

Rn 315

Eine solche Gesamtabwägung aller erheblichen Belange ist für die hier in Frage stehende Zulassung eines Rahmenbetriebsplans **von der Verfassung geboten**.

Rn 317

(...) verlangt die auch im Eigentumsgrundrecht wurzelnde Garantie effektiven Rechtsschutzes gegen Eigentumseingriffe (vgl. BVerfGE 45, 297 <322>), dass jedenfalls in komplexen Großverfahren den von der Inanspruchnahme ihres Eigentums bedrohten Eigentümern **Rechtsschutz bereits gegen die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens** gewährt wird.

Rn 326

Die Bedeutung des Braunkohlenabbaus aus dem Tagebau Garzweiler I/II hat das Oberverwaltungsgericht im Rahmen der **Prüfung der Erforderlichkeit des Vorhabens** eingehend gewürdigt. Es hat dabei in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Grundsatz auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans im Jahre 2000 abgestellt (S. 19 = juris Rn. 51 und S. 25 = juris Rn. 85) und zudem zu Recht erwogen, **ob seither wesentliche neue Erkenntnisse oder energiepolitische Leitentscheidungen die Braunkohlenverstromung in einem völlig anderen Licht erscheinen ließen**.

Rn 327

(...) hat das Oberverwaltungsgericht dessen nicht unerheblichen Beitrag zur Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen und auch im Bundesgebiet prognostiziert, **das Abbauvorhaben** sodann **im Hinblick auf die Leitentscheidungen der Landesregierung** Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 1987 und 1991 gewürdigt **und auf seine Vereinbarkeit mit der Klimaschutzpolitik Deutschlands und der Europäischen Union** sowie mit der **Staatszielbestimmung Umweltschutz** in Art. 20a GG **hinterfragt** (...).